1. Gegenstand

Die vorliegende Arbeitsanweisung regelt den kontrollierten Umgang mit Kettensägen. Dazu werden insbesondere die Anforderungen an den gefährdungssicheren Einsatz von Kettensägen sowie die Gefahren im Zusammenhang mit der Arbeit der Kettensäge dargestellt.

2. Geltungsbereich

Die nachfolgende Belehrung gilt für das Personal des Forschungs- und Lehrbergwerks der TU Bergakademie Freiberg, das Tätigkeiten nach Punkt 1 durchführen muss.

3. Voraussetzungen

Das Arbeiten mit einer Motorkettensäge darf nur durch Beschäftigte ausgeführt werden, die körperlich und geistig zur Arbeitsausführung in der Lage sind, vom Arbeitgeber beauftragt wurden, mit dem Arbeitsmittel und Verfahren vertraut sind sowie von der unterweisungsberechtigten Person unterwiesen wurden. Insbesondere ungeeignet sind schwerhörige Personen sowie Personen mit unausgeglichener Kurzsichtigkeit.

4. Vor der Sägearbeit

- Vor dem Starten der Motorkettensäge ist die persönliche Schutzausrüstung anzulegen (Schnittschutzhose und -jacke mit eingearbeiteten Schnittschutzeinlagen, Schutzhandschuhe, Schutzschuhe, Gehörschutz, Augenschutz).
- Vor Beginn des ersten Schneidvorgangs ist die Funktion der Kettenschmierung zu überprüfen.
- Vor dem Anwerfen der Motorkettensäge muss die Kettenbremse ausgelöst werden.
- Überprüfung des Gefahrenbereichs: Im Einsatzbereich der Sägeschiene dürfen sich keine Dritten aufhalten.
- Stets sind die Bedienungs- und Betriebsanleitung sowie die Unfallverhütungsvorschriften zur Vorbereitung auf die Sägearbeiten zu studieren.
- Motorkettensägen dürfen nicht aus der Hand angeworfen werden.
- Es dürfen nur scharfe Ketten verwendet werden. Diese müssen so weit gespannt werden, dass sie rundum am Schwert anliegen.

5. Während der Sägearbeit

- Im Gefahrenbereich der Sägeschiene darf sich niemand aufhalten.
- Die Schnittfolgen sind unter Beachtung von Zug- und Druckzonen zu wählen.
- Beim Sägen ist die Rückschlaggefahr stets zu beachten. Bei der Arbeit ist für einen festen und sicheren Stand zu sorgen.

- Die Motorsäge sollte nur mit laufender Sägekette aus dem Holz gezogen werden.
- Abgase müssen frei abziehen können.
- Beim Standortwechsel ist die Kettenbremse einzulegen und der Kurzschlussschalter zu betätigen.

6. Nach der Sägearbeit: Sichere Aufbewahrung, Wartung, Instandhaltung

- Nach den Sägearbeiten zunächst Motor abstellen, bevor die Säge abgelegt wird.
- Die Kettensäge darf nur mit aufgesetztem Kettenschutz transportiert werden.
- Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten dürfen nur bei abgeschaltetem Motor durch geeignetes Fachpersonal erfolgen.
- Die Motorkettensäge ist gesichert aufzubewahren. Unbefugten Dritten ist der Zugang zu verwehren.

7. Nachweisführung

Der Inhalt der Arbeitsanweisung ist im Rahmen einer Belehrung den Mitarbeitern des Forschungs- und Lehrbergwerks der TU Bergakademie Freiberg bekannt zu geben.

8. Verantwortlichkeiten

Die aufsichtsführende Person ist bei Abwesenheit des Direktors des Forschungs- und Lehrbergwerks sowie dessen Vertreter für die Durchsetzung der vorliegenden Arbeitsanweisung zuständig.

9. Inkrafttreten

Die vorliegende Arbeitsanweisung tritt am 01.11.2024 in Kraft.